



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-215

Welches Verfahren findet Anwendung bei Verdacht auf eine Straftat durch einen Wildhüter-Fischereiaufseher?

Urheber:	Kolly Nicolas
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	20.09.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	20.09.2023
Antwort des Staatsrats:	05.12.2023

I. Anfrage

Nach dem Start der Jagdsaison führte eine Gruppe von Jägern eine Wildschweinjagd in der Region Haute-Sarine durch, wo es viele durch Wildschweine verursachte Schäden an der Landwirtschaft gibt. So waren sie offenbar bis Donnerstagabend, 7. September 2023, im Ansitz. Vier Tage später, am Sonntagnachmittag, 10. September 2023, entdeckten sie zu ihrer Überraschung ein Wildschwein, das nach einem Schuss verendet war. Dieses wurde in schlechtem Zustand (aufgeblähtes Tier mit bereits vielen Fliegen und starkem Geruch) auf einer Wiese zurückgelassen. Auf Nachfrage bei den Landwirten scheint es, dass dieses Tier in der Nacht von Donnerstag, 7. auf Freitag, 8. September 2023 von einem Wildhüter-Fischereiaufseher im Rahmen eines Regulierungsabschlusses geschossen wurde. Das Tier scheint also vom Wildhüter erlegt worden zu sein, der den Kadaver anschliessend liegen liess.

Nach den bisherigen Feststellungen wurde offenbar nur wenig oder gar nicht nach dem toten Tier gesucht. Insbesondere wies der Bereich, in dem das Tier geschossen wurde, keine Fussspuren auf (kein umgeknicktes Gras).

Gemäss der Jagdgesetzgebung schreibt Artikel 71 Absatz 1 JaV (SGF 922.11) vor, dass «die erlegten Tiere [...] mitgenommen werden [müssen]» und dass «es [...] verboten [ist], sie im Gelände liegen zu lassen».

Darüber hinaus heisst es in Artikel 70 Absatz 1 JaV: «Jedes beschossene Tier muss nachgesucht werden». In Absatz 3 desselben Artikels steht ausserdem: «Liegt das beschossene Tier nicht im Feuer, so muss die Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder der Wildhüter-Fischereiaufseher gleichentags während den Jagdzeiten innerhalb von 4 Stunden nach dem Schuss benachrichtigt werden», und dass in diesem Fall, «die Jägerin oder der Jäger [...] sofort nach dem Schuss ihren oder seinen Standort, den Standort des Tiers und dessen Fluchtrichtung deutlich kennzeichnen [muss]» und dass «die Jägerin oder der Jäger [...] eine Schweisshundeführerin oder einen Schweisshundeführer beiziehen [muss]», um das Tier zu finden.

Diese strengen Regeln sollen verhindern, dass ein erlegtes Tier zurückgelassen wird. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten stellt eine Straftat im Sinne von Artikel 85 JaV dar.

Aufgrund dieser Ausführungen stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Sind die oben dargelegten Fakten korrekt?
2. Insbesondere: War es wirklich ein Wildhüter, der das Wildschwein erlegt hat? Wenn ja, wann wurde dieses Wildschwein genau erlegt?
3. Hat der Wildhüter eine Suche nach dem betreffenden Tier durchgeführt? Wenn ja, wie ist er genau vorgegangen?
4. Wenn das Tier tatsächlich in der Nacht vom 7. auf den 8. September 2023 geschossen wurde, warum wurde dann am 8., 9. und 10. September 2023, den Tagen nach dem Abschuss des Tiers, keine Suche durch den Wildhüter durchgeführt?
5. Erachtet der Staatsrat das Vorgehen des Wildhüters für korrekt?
6. Gilt insbesondere die Vorschrift, dass Jäger keine toten Tiere zurücklassen dürfen bzw. alles tun müssen, um ein geflüchtetes Tier wiederzufinden, auch für Wildhüter? Wenn nein, welche Regeln gelten für Wildhüter, die einen Regulierungsabschuss durchführen?
7. Wenn die oben dargelegten Tatsachen zutreffen, verfügt der besagte Wildhüter dann noch über die Glaubwürdigkeit, um jagdpolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen?
8. Wer ist dafür zuständig, sicherzustellen, dass sich die Wildhüter an die für sie geltenden Vorschriften halten? In Analogie dazu wird ein Polizist, der eine Straftat begeht, zum Beispiel im Strassenverkehr, vom Polizeikommandanten bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Es ist dann Sache der Staatsanwaltschaft, nach einer neutralen Untersuchung festzustellen, ob eine Straftat begangen wurde, und wenn der betreffende Polizist keine Straftat begangen hat, gegebenenfalls eine Einstellungsverfügung oder Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen. Geht das Amt für Wald und Natur im Allgemeinen auch so vor?
9. Wurde der betreffende Wildhüter in diesem konkreten Fall bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, damit eine neutrale Untersuchung eingeleitet werden kann, um sicherzustellen, dass er keine Straftat begangen hat?

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend bedauert der Staatsrat, dass mit einer parlamentarischen Anfrage öffentlich Anschuldigungen gegen einen Mitarbeiter des Staates verbreitet werden, ohne dass vorher Auskünfte eingeholt wurden. Der Staatsrat ist deshalb erstaunt, dass er lesen muss, dass «nach den bisherigen Feststellungen [...] offenbar nur wenig oder gar nicht nach dem toten Tier gesucht» wurde, obwohl mit dem betreffenden Amt kein Kontakt aufgenommen wurde. Mit diesem einfachen Kontakt hätte bestätigt werden können, dass die weiter unten beschriebenen Suchen organisiert wurden, und es wäre vermieden worden, dass die Redlichkeit und die Gründlichkeit von Mitarbeitern des Staates ohne irgendeinen Grund öffentlich in Zweifel gezogen wurden.

Der Staatsrat möchte ausserdem zwei Punkte klären, die oft zu Verwirrung führen.

Zum einen üben die Wildhüter-Fischereiaufseher keine Jagd aus, was ihnen im Übrigen verboten ist (Art. 25 der Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei, AufsV). Die erwähnte Jagdgesetzgebung ist daher nicht direkt auf sie anwendbar. Der zur Sprache gebrachte Abschuss erfolgte im Rahmen der dem Amt für Wald und Natur (WNA) übertragenen Aufgaben. Dies entbindet die Wildhüter-Fischereiaufseher jedoch nicht von der

Pflicht, bei ihrer Tätigkeit alles daranzusetzen, dass der Schutz des Wildes gewährleistet ist. Dies ist im Übrigen Teil ihres Auftrags und ihres Pflichtenhefts.

Zum anderen besteht ein Unterschied zwischen einem Regulierungsabschuss und einem Vergrämungsabschuss. Während der Regulierungsabschuss eine Reduzierung der Populationen zum Ziel hat und eine im Amtsblatt veröffentlichte Verfügung des Amtsvorstehers erfordert, sollen mit Vergrämungsabschüssen Tiere, die erhebliche Schäden an Kulturen oder Wäldern verursachen, abgeschreckt oder punktuell erlegt werden. Beides sind Selektionsabschüsse, die von Wildhüter-Fischereiaufsehern oder Hilfsaufsehern ausgeführt werden. Sie müssen gemäss der Weisung vom 22. Mai 2023 des WNA «Von Wildhütern durchgeführte Abschüsse im Rahmen des Wildtiermanagements» erfolgen.

In Anbetracht dieser Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Sind die oben dargelegten Fakten korrekt?

Um auf die Ausführungen in der Einleitung Bezug zu nehmen, hat sich herausgestellt, dass in dieser Region ein vom WNA angeordneter Vergrämungsabschuss erfolgt war und kein Regulierungsabschuss. Dieser Abschuss wurde aufgrund regelmässig auftretender erheblicher Schäden in einer bestimmten Parzelle und auf wiederholtes Gesuch des betroffenen Landwirts vorgenommen.

2. Insbesondere: War es wirklich ein Wildhüter, der das Wildschwein erlegt hat? Wenn ja, wann wurde dieses Wildschwein genau erlegt?

Der Abschuss wurde am 8. September 2023 um 00.51 Uhr von einem Wildhüter-Fischereiaufseher entsprechend dem Vorgehen und den Weisungen des WNA vorgenommen.

3. Hat der Wildhüter eine Suche nach dem betreffenden Tier durchgeführt? Wenn ja, wie ist er genau vorgegangen?

Nachdem er die EAZ (Einsatz- und Alarmzentrale) über den erfolgten Abschuss informiert hatte – ein Standardverfahren bei einem Nachtabschuss –, führte der Wildhüter-Fischereiaufseher eine erste Suche mit einem Wärmebildgerät und anschliessend eine zweite Suche mit einem ausgebildeten und anerkannten Schweisshund mit GPS durch. Leider wurde das erlegte Tier, vor allem aufgrund von Umweltvariablen (Wetter, Wind usw.), nicht gefunden.

4. Wenn das Tier tatsächlich in der Nacht vom 7. auf den 8. September 2023 geschossen wurde, warum wurde dann am 8., 9. und 10. September 2023, den Tagen nach dem Abschuss des Tiers, keine Suche durch den Wildhüter durchgeführt?

Wie in der Antwort auf die 3. Frage erwähnt, wurden nach dem Abschuss zwei Nachsuchen durchgeführt. Da diese ergebnislos verliefen und der Wildhüter-Fischereiaufseher vor Ort keine Spuren gefunden und das Verhalten des Schweisshundes keine Hinweise geliefert hatte, war er überzeugt, das Tier verfehlt zu haben. Er hielt es daher nicht für notwendig, sich am nächsten Tag erneut vor Ort zu begeben.

5. Erachtet der Staatsrat das Vorgehen des Wildhüters für korrekt?

Das Vorgehen des Wildhüters-Fischereiaufsehers entspricht den geltenden Bestimmungen und Weisungen für einen solchen Fall.

6. *Gilt insbesondere die Vorschrift, dass Jäger keine toten Tiere zurücklassen dürfen bzw. alles tun müssen, um ein geflüchtetes Tier wiederzufinden, auch für Wildhüter? Wenn nein, welche Regeln gelten für Wildhüter, die einen Regulierungsabschluss durchführen?*

Wie eingangs erwähnt, sind die Selektionsabschüsse in der entsprechenden Weisung des WNA geregelt und die Gesetzgebung über die Jagd ist nicht direkt auf die Wildhüter-Fischereiaufseher anwendbar. Die Pflicht, nach jedem verletzten oder toten Tier zu suchen, gilt jedoch auch für die Wildhüter-Fischereiaufseher im Rahmen ihrer Tätigkeit. Diese Pflicht wurde erfüllt, jedoch leider ohne Erfolg.

7. *Wenn die oben dargelegten Tatsachen zutreffen, verfügt der besagte Wildhüter dann noch über die Glaubwürdigkeit, um jagdpolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen?*

Ja.

8. *Wer ist dafür zuständig, sicherzustellen, dass sich die Wildhüter an die für sie geltenden Vorschriften halten? In Analogie dazu wird ein Polizist, der eine Straftat begeht, zum Beispiel im Strassenverkehr, vom Polizeikommandanten bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Es ist dann Sache der Staatsanwaltschaft, nach einer neutralen Untersuchung festzustellen, ob eine Straftat begangen wurde, und wenn der betreffende Polizist keine Straftat begangen hat, gegebenenfalls eine Einstellungsverfügung oder Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen. Geht das Amt für Wald und Natur im Allgemeinen auch so vor?*

Das WNA übt die Kontrolle über die von den Wildhütern-Fischereiaufsehern ausgeführten Aufträge aus. Die Selektionsabschüsse werden, wie bereits erwähnt, in Anwendung der entsprechenden Weisung durchgeführt. Alle Selektionsabschüsse werden abgekündigt und auf einer speziellen Plattform (FaunaMap) erfasst. So können sämtliche Details der Entnahmen kontrolliert werden. Generell gilt, dass wenn ein Verstoss gegen die Gesetzgebung festgestellt wird, es letztendlich Sache des Amtsvorstehers ist, diesen Verstoss bei der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), der Anstellungsbehörde, zu melden. Diese ergreift dann die erforderlichen Massnahmen gemäss der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

9. *Wurde der betreffende Wildhüter in diesem konkreten Fall bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, damit eine neutrale Untersuchung eingeleitet werden kann, um sicherzustellen, dass er keine Straftat begangen hat?*

Das WNA bedauert zwar, dass das Tier trotz Nachsuche nicht gefunden werden konnte, es ist jedoch der Ansicht, dass sich der Wildhüter-Fischereiaufseher an die geltenden Verfahren gehalten und keine Straftat begangen hat.

Zur Information: Die Nichteinhaltung der Pflicht, ein durch einen Schuss verletztes Tier zu suchen, stellt eine Widerhandlung dar, die mit einer Ordnungsbusse von 200 Franken geahndet wird (Verordnung über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen KOBV, SGF 33.11).